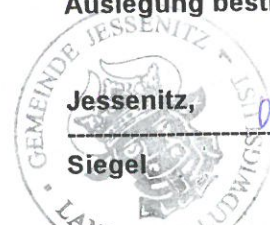




Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 16.11.1999 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.



Jessenitz,

07.06.2000

Siegel

Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten

öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch

ortsüblich bekanntgemacht worden.

Jessenitz,

Siegel

Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Jessenitz,

Siegel

Der Bürgermeister

6. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat erneut in der Zeit vom 07.02.2000 bis zum 03.03.2000 während folgender Zeiten Mo-Fr von 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr Mo-Mi-Do von 13⁰⁰ - 15⁰⁰ Uhr u. Di von 13⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch

das Veröffentlichungsblatt „Elbeexpress“ ortsüblich bekanntgemacht worden.



Jessenitz,

07.06.2000

Siegel

Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 03.07.2001 Az.: 048107/01 mit Nebenbestimmungen erteilt.



Jessenitz,

17.07.2001

Siegel

Der Bürgermeister

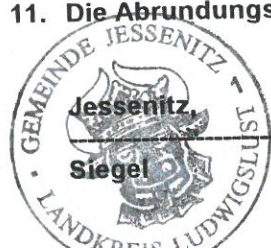
10. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom bestätigt. Az.:

Jessenitz,

Siegel

Der Bürgermeister

11. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.



Jessenitz,

17.07.2001

Siegel

Der Bürgermeister

12. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 01.11.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 02.11.2001 rechtsverbindlich geworden.



Jessenitz,

20.11.2001

Siegel

Der Bürgermeister

12.1 Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 07.02.02 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 08.02.02 rechtsverbindlich geworden.

Jessenitz,

20.02.2002

Siegel

Der Bürgermeister

2. Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene Wohngebäude



vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude



Verkehrsflächen

12

Flurstücksnummern



Flurstücksgrenzen



Haltestelle Bus

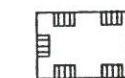


Trafostation



ortsbildprägender Baumbestand

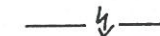
3. Nachrichtliche Übernahme



Grenzverlauf Landschaftsschutzgebiet "Mecklenburgisches Elbetal"



Einzeldenkmal



Elt - Freileitungen



Hydrant - Feuerlöschversorgung

Hinweise:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfälschungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG die untere Denkmalbehörde des Kreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle beseitigen zu lassen. Der Fund ist unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zwei Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Maßnahme vermieden. (vgl. § 1 DSchG M-V)